

RS OGH 2007/9/17 17Cgs37/07s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2007

Norm

ASVG §133

Rechtssatz

1.) Es ist kein medizinischer Nachteil für den Patienten gegeben, ob er sich die Infusion des Präparates Tysabri intramural oder extramural verabreichen lässt. Es gibt auch keine andere sachliche Rechtfertigung dafür, dass der Patient sich das Präparat Tysabri ausschließlich im intramuralen Bereich verabreichen lassen muss. Im Gegensatz zu einer MRT-Untersuchung handelt es sich nicht nur um ein computertechnisch bestimmtes, an einem Großgerät vorgenommenes Diagnoseverfahren, wo für den Betroffenen die jeweilige technische (maschinelle) Ausstattung im Vordergrund steht, sondern um eine Langzeittherapie, in der das besondere Vertrauensverhältnis zur Persönlichkeit eines bestimmten Arztes oder auch MS-Zentrums die wichtigere Rolle zukommt.

2.) Die Wahlfreiheit des Patienten unter dem Gesichtspunkt des besonderen Vertrauensverhältnisses aufgrund der Langzeittherapie ist im konkreten Fall demnach auch hinsichtlich des von der beklagten Partei genannten (Kosten-)Arguments als höherwertig einzuschätzen, als die rein buchhalterisch zu beurteilende Verrechnungsweise des Präparates im Bereich der Krankenanstalten oder im niedergelassenen Bereich.

Schlagworte:

Zweckmäßige Krankenbehandlung, Tysabri, intramurale, extramural Verabreichung, Wahlfreiheit, Langzeittherapie

Entscheidungstexte

- 17 Cgs 37/07s
Entscheidungstext Arbeits und Sozialgericht Wien 17.09.2007 17 Cgs 37/07s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00021:2007:RWA0000005

Dokumentnummer

JJR_20070917_LG00021_017CGS00037_07S0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at